

15. Feb. 2022

☐ Original  
☐ Kopie

☐ Mandant

☐ zur Post ☐ E-Mail ☐ pers. ☐ Fax  
Datum

## Unerwünschtes Horrorszenario 'Erbengemeinschaft' – und wie sie auf Dauer erfolgreich vermieden werden kann

– RA/StB Prof. Dr. Joerg Andres ([www.andresrecht.de](http://www.andresrecht.de)) und

RAin Dr. Carola Einhaus ([www.rechtsanwalt-erbrecht-elternunterhalt.de](http://www.rechtsanwalt-erbrecht-elternunterhalt.de)), Düsseldorf –

Der unter Erbrechtsjuristen bekannte Satz: „A und B sind miteinander verwandt, also zerstritten“ klingt nur auf erstes Anhören hin unterhaltsam. Tatsächlich ist es oft erschütternd mitanzusehen, wie vormals scheinbar intakte Familien an einer streitintensiven und langjährig bestehenden Erbengemeinschaft nach dem Tod des Vaters oder der Mutter schleichend zugrunde gehen.

Der Grund solcher Tragödien liegt in den unterschiedlichen Interessen der Menschen, die zumeist ungewollt von heute auf morgen in eine emotional extrem anspruchsvolle und zunehmend höchst angespannte Situation gezwungen werden. Die zunächst einfach klingende Aufgabe, den vorhandenen Nachlass gemeinschaftlich zu verwalten, vgl. § 2038 BGB, ist häufig deutlich anspruchsvoller als zunächst vermutet. So mancher Konflikt entsteht erst, wenn die einzelnen Familienmitglieder beginnen, sich der aktuellen Nachlasssituation bewusst zu werden.

Während ein Gemeinschafter das traute Familienheim möglichst bald verkaufen möchte, zieht ein anderer Gemeinschafter es selbstverständlich vor, dieses selbst zu bewohnen. Ein dritter möchte eine sofortige Aufteilung des vorhandenen Bankguthabens, während die anderen beiden Rücklagen für etwaige, noch nicht bekannte Nachlassverbindlichkeiten vorhalten wollen.

Selbst wenn sich die Beteiligten aber dem Grunde nach darüber einig sind, das Familienheim der Eltern solle verkauft werden und das vorhandene Bankguthaben bereits jetzt verteilt werden, entsteht häufig Streit darüber, wie der Verkauf durch wen (ggf. vermittelt) zu welchem Preis erfolgen soll, wie der Verkaufserlös dann konkret zu verteilen ist und ob Ausgleichszahlungen unter den Erben zu erfolgen haben, weil der Eine vom Erblasser zu Lebzeiten mehr als der Andere erhalten hat und der Andere zusätzlich zumindest ein Elternteil über einen längeren Zeitraum versorgt hat.

Eine solche Pflicht zur Ausgleichung unter den Erben nach § 2057a BGB greift nämlich nicht nur bei gesetzlicher Erbfolge, sondern auch dann, wenn die Erben zwar per Testament bestimmt wurden, der zugewiesene Erbteil aber dem

gesetzlichen entspricht. Voraussetzung für einen solchen Ausgleichsanspruch ist, dass durch die Hilfeleistung des Ausgleich fordernden Erben in Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers während längerer Zeit, durch erhebliche Geldleistungen oder auf andere Weise, das Vermögen des Erblassers erhalten und vermehrt wurde. Welcher Wert der jeweiligen Hilfeleistung beizumessen ist, darüber wird in Erbengemeinschaften nahezu immer gestritten. Tendenziell gewichtet der Hilfe leistende Erbe seine Arbeit für den Erblasser zu hoch, die anderen Erben zu niedrig.

Eine Ausgleichspflicht kann aber auch aus anderen Rechtsgründen entstehen. So sind nach §§ 2050 BGB ff. möglicherweise die Zuwendungen des Erblassers auszugleichen, die er seinem Kind und (Mit-)Erben als 'Ausstattung' hat zukommen lassen. Was unter modernen Gesichtspunkten als 'Ausstattung' anzusehen ist, darüber lässt sich wiederum trefflich streiten. In der Praxis stellt sich zusätzlich das Problem, dass Zuwendungen an einzelne Kinder mal notiert, mal nicht notiert wurden oder der Erblasser im Zeitpunkt der Zuwendung eine Ausgleichspflicht mal angeordnet, mal nicht angeordnet hat. Alles das verkompliziert die Feststellung des konkreten Sachverhalts und damit die zutreffende rechtliche Würdigung nahezu beliebig weiter.

Wie nicht anders zu erwarten, potenziert sich bei Hinzutreten auch gut gemeinter Ratschläge von Ehe- und Lebenspartnern, Freunden, Bekannten und Nachbarn das Streitpotenzial.

Ganz schlimm wird es, wenn einer der anderen Miterben nicht nur schon grundsätzlich eine andere Meinung hat, sondern zusätzlich auch noch im Begriff ist, geschäftsunfähig

zu werden. In diesem Fall kann kaum noch ein Rechtsgeschäft sicher mit ihm abgeschlossen werden. Solche Erbengemeinschaften müssen möglichst schnell professionell auseinandergesetzt werden. Hier gilt die alte Weisheit: „*Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende!*“

Je nach Sichtweise kann es dann sogar besser erscheinen, das Familienheim doch dem eigentlich verhassten Schwager zu einem verhältnismäßig niedrigen Preis zu überlassen, als die erforderliche Zustimmung der Miterben zum Verkauf, die sich bei der Verwaltung /Vermietung der Immobilie ohnehin nicht einbringen wollen, insgesamt zu riskieren. Zudem kann es sinnvoll sein, direkt einer Erbquotalen Aufteilung des Bankguthabens nach Erbteilen zuzustimmen, anstatt jahrelang mit den Miterben über die geeignete Höhe von Ausgleichszahlungen zu streiten, weil durch solche fruchtlosen Diskussionen jede Auszahlung der Banken auf Dauer verhindert wird.

Schließlich bedarf es für wirksame Verfügungen über zum Nachlass gehörende Bankguthaben der Zustimmung aller Miterben – und nicht nur der Mehrheit derselben.

Angesichts der unabwiesbaren Nachteile von Erbengemeinschaften stellt sich nahezu zwangsläufig die Frage: Wieso wird die Entstehung solcher Gemeinschaften nicht öfter verhindert? In der Mehrzahl der Fälle wurde schlicht vergessen oder jedenfalls verdrängt, dass ein Testament erforderlich ist, um die gesetzliche Erbfolge umzugestalten. Diese lässt bei fehlendem Testament eine Erbengemeinschaft, bestehend aus den gesetzlichen Erben des Erblassers wie Ehegatten und Kinder, entstehen.

Im Rest der Fälle hat der Erblasser zwar ein Testament errichtet, allerdings kein strategisch vorteilhaftes. So tritt immer wieder der Fall ein, dass beispielsweise mehrere Menschen als Erben ausdrücklich bestimmt oder ihnen wenigstens derart werthaltige Nachlassgegenstände zugewiesen werden, die den jeweils Begünstigten aus Sicht eines objektiven Dritten – also aus der Perspektive eines Nachlassrichters – gem. § 2087 Abs. 1 BGB als Erben erscheinen lassen.

Dabei gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, testamentarisch eine Person als Alleinerben zu bestimmen und gleichzeitig weiteren Personen ähnlich hohe Anteile am Nachlass zukommen zu lassen, ohne dass diese nahezu zwangsläufig als Erben eingestuft werden. So können etwa durch Vermächtnisse und Auflagen, die entsprechend bezeichnet und ausformuliert sein müssen, geeignete Verfügungen getroffen werden.

Danach gibt es dann ausschließlich nur eine berechtigte Person, die bzgl. des Nachlasses handlungsbefugt ist. Diese Person regelt zugleich die Beerdigungsformalitäten, organisiert den Verkauf des Familienheims oder dessen dauerhafte Vermietung und sorgt für die Verteilung des vorhandenen Bankguthabens im Sinne des Erblassers. Hierdurch gestaltet sich die Abwicklung des Nachlasses erfahrungsgemäß wesentlich reibungsloser und schneller als es bei Erbengemeinschaften der Fall ist.

Wer dennoch mehrere Erben benennen möchte, dem sei dringend geraten, nicht nur die Erbquote testamentarisch festzulegen, sondern auch im Wege einer Teilungsanordnung für Klarheit bei der Aufteilung des Nachlasses zu sorgen. Gegebenenfalls kann auch die Bestimmung eines Testamentsvollstreckers – sowie einer ausreichenden Anzahl an Ersatzleuten, die einspringen, sofern der 'Favorit' das Amt nicht annimmt – sinnvoll sein.

## Fazit

Das mögliche Horrorszenario einer Erbengemeinschaft ist durch geeignete und frühzeitige Gestaltung durchaus vermeidbar. Der dadurch leichter überlebende Familienfriede dürfte in vielen Fällen mindestens ebenso hoch zu bewerten sein, wie der von vielen an erster Stelle gewünschte steuergünstige Übergang des Nachlassvermögens. Gelingt es, beides zu kombinieren, kann selbst ein an sich trauriger Erbfall im Rahmen der Abwicklung des Nachlasses doch noch zu einem insgesamt verhältnismäßig positiven Ereignis der Familiengeschichte werden.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater – **Prof. Dr. Joerg Andres** ist als Gesellschafter-Geschäftsführer der **DR. ANDRES Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf**, u.a. im Bereich Vermögensnachfolge tätig. Zudem lehrt er seit mehr als 15 Jahren an mehreren Hochschulen. Als Keynote-Speaker, Autor und auf dem YouTube-Kanal 'Andresrecht' nimmt er durch seine Beiträge Einfluss auf die Weiterentwicklung des deutschen Erb- und digitalen Steuerrechts.



Prof. Dr. Joerg Andres  
© Erik Spilles

Rechtsanwältin **Dr. Carola Einhaus** (<https://rechtsanwalt-erbrecht-elternunterhalt.de>) führt seit über 15 Jahren eine Kanzlei in Düsseldorf, die besonders spezialisiert ist auf Erbschaftsstreit und Elternunterhalt. Sie berät und vertritt ausschließlich Privatpersonen. Als Referentin und Autorin arbeitet sie zudem für Vereine, Banken, Versicherungen und Kammern.



© Dr. Carola Einhaus